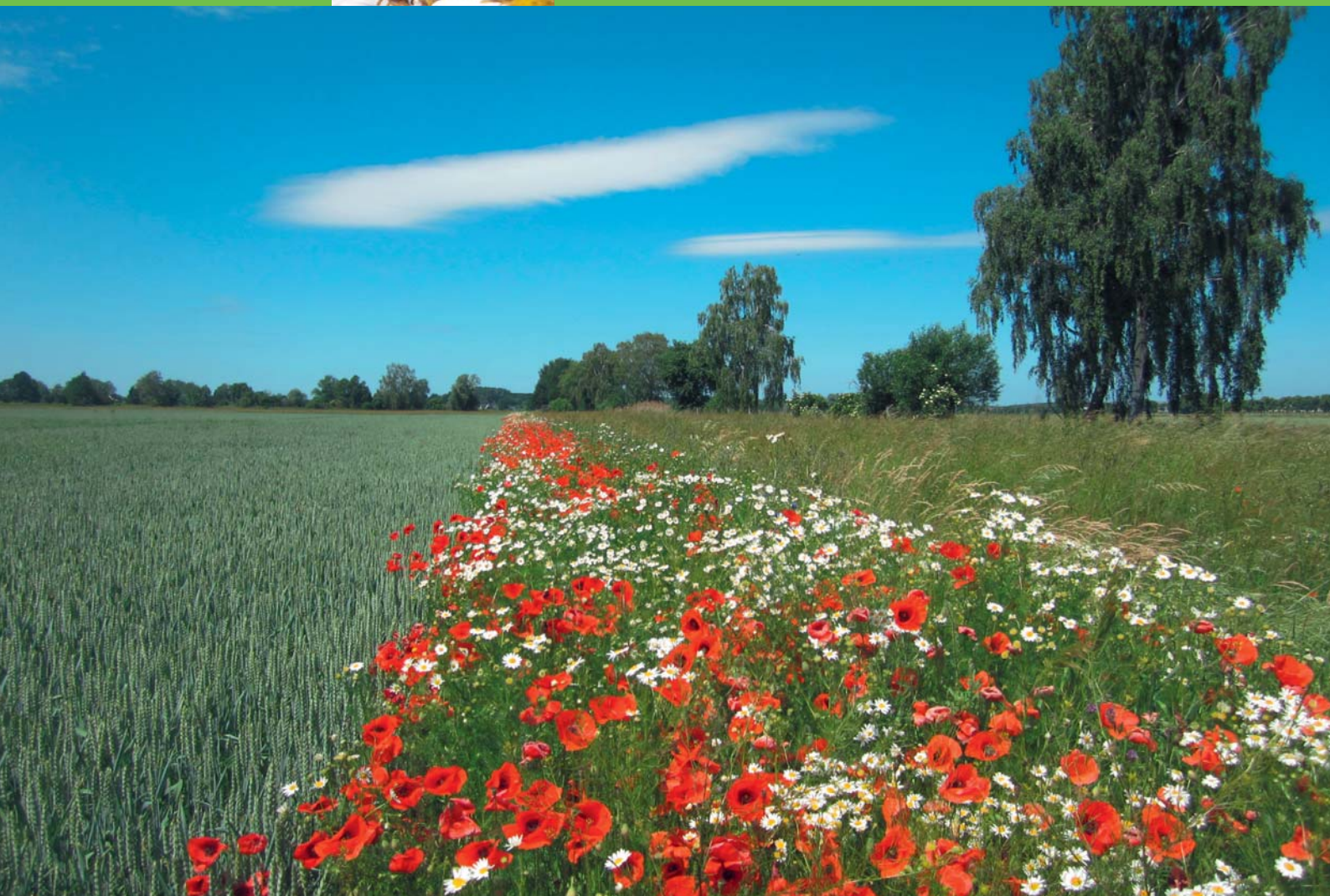


Naturschutz



Arbeitshilfe
**Betriebsintegrierte
Kompensation**

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 13, Haus S
14467 Potsdam
Tel.: 0331/ 866 72 37
Fax: 0331/ 866 70 18
pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

Konzeption:

trias Planungsgruppe, Schönfließener Straße 84, 16548 Glienicke (Nordbahn)
Autor: Dipl. Ing. Martin Mencke

Fachliche Erarbeitung:

MLUL, Referat 44 – Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren, Natura 2000

Bildnachweis:

Dirk Schäfer - Fotolia.com: Titelbild klein

Martin Mencke: 5, 9, 10, 11, 22, 28 (links)

Karsten Holtmann: Titelbild

Richard Nothdorf: 24, 39 (oben)

Flächenagentur: 14, 13, 16, 18, 20, 26, 30, 32, 34, 37

Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide: 39 (unten)

Agargenossenschaft Groß Machnow: 22, 28 (rechts oben, rechts unten)

Auflage:

Satz und Druck:

LGB (Landesvermessung und Geoabasisinformation Brandenburg)

Stand: 2017

Inhalt

Vorwort	5
1 Einführung	6
2 Die Eingriffsregelung	7
3 Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen	10
3.1 Kosten	10
3.2 Maßnahmen	12
3.2.1 Extensivierung von Dauergrünland	16
3.2.2 Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland	18
3.2.3 Umwandlung von Acker in Dauergrünland	20
3.2.4 Anlage von Brachen auf artenarmen Standorten	22
3.2.5 Anlage von Blühstreifen.....	24
3.2.6 Anlage von Wildkrautstreifen.....	26
3.2.7 Anlage von Uferrandstreifen an Gräben, Bächen, Flüssen, Seen und Kleingewässern (Staudenfluren, Röhrichte)	28
3.2.8 Schlaginterne Segregation	30
3.2.9 Anlage von Feldgehölzen und Hecken.....	32
3.2.10 Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen	34
3.2.11 Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen im Komplex mit Extensivgrünland / Extensivweide	36
4 Praxisbeispiele	38
4.1 Groß Kreuz: „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Anlage von Senken“.....	38
4.2 Schönow: „Baum-Strauch-Hecke“	40
4.3 Zülowniederung: „Extensive Grünlandbewirtschaftung Wiesenmanagement“	42
5 Häufige Fragen und Antworten	46
6 Ansprechpartner	48
7 Danksagung	51
8 Quellen	52

Vorwort



Mit dem Ziel der Berücksichtigung der Belange landwirtschaftlicher Betriebe bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in von Natur und Landschaft hat das Brandenburger Agrar- und Umweltministerium ab dem 1. Juni 2016 die Arbeitshilfe „Betriebsintegrierte Kompensation“ in Kraft gesetzt.

In Brandenburg umfasste die landwirtschaftliche Nutzfläche 2016 rund 1,3 Millionen Hektar, das entspricht einem Anteil von 44 Prozent der Gesamtfläche unseres Landes. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung kommt daher neben der Versorgung mit Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen auch eine besondere Verantwortung für die biologische Vielfalt und unserer Lebensqualität zu.

Gleichzeitig ist die Landwirtschaft, ähnlich wie der Naturschutz, von Zerschneidung und Rückgang von Flächen durch Siedlungs-, Verkehrs- und anderen Infrastrukturentwicklungen betroffen. Auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die als Kompensation für Infrastrukturentwicklungen dienen, werden oft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen.

Hier setzt das Konzept der Betriebsintegrierten Kompensationsmaßnahmen an. Landwirte und Gärtner, aber auch Bauherren und Investoren sollen gewonnen werden, um aus einem gemeinsam von Vertretern des Naturschutzes und der Landwirtschaft entwickelten Katalog Maßnahmen auszuwählen, die als Kompensation bei Eingriffen in Natur und Landschaft anerkannt werden können. Die Akzeptanz, gerade der Landwirte, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf ihren Flächen steigt, wenn sie bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beteiligt werden. Damit kann auch sichergestellt werden, dass Kompensationsprojekte nicht nur einmalig abgerechnet, sondern auch längerfristig betreut und gepflegt werden. Ein wichtiger, aber gewollter Nebeneffekt ist dabei, Landwirte als Partner zu gewinnen und ihnen zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu erschließen.

Die Neuregelungen fußen auf den Anforderungen des Paragraphen 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange. Demnach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung sowie durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds dienen, erbracht werden kann. Durch die betriebsintegrierten Maßnahmen wird diesen Anforderungen Rechnung getragen.

A handwritten signature in black ink on a light yellow background, reading "Jörg Vogelsänger".

Jörg Vogelsänger
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg

1 Einführung

Die Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (BIK) soll einen anwendungsorientierten Überblick der im Land Brandenburg rechtssicher anwendbaren BIK-Maßnahmen geben. Mögliche Adressaten dieser Arbeitshilfe sind unter anderem

- interessierte Landwirtschaftsbetriebe,
- mögliche Eingriffsverursacher,
- das Landesamt für Umwelt und die unteren Naturschutzbehörden sowie
- Planungsbüros.

Diese Arbeitshilfe beginnt in Kapitel 2 mit einer Einführung in die Eingriffsregelung und deren spezifischer Anwendung im Land Brandenburg. Das Kapitel 3 widmet sich dann der Thematik der Betriebsintegrierten Kompensation. Neben einer kurzen Übersicht zum Thema Kosten in Kapitel 3.1 bildet das Kapitel 3.2 den Kern dieser Veröffentli-

chung. Dort werden die BIK-Maßnahmen aus dem Erlass des MLUL „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“ in Landwirtschaft und Gartenbau kurz beschrieben sowie die jeweiligen fachlichen Anforderungen und deren Anrechenbarkeit für die Eingriffsregelung in Form von Steckbriefen dargestellt.

Durch die in Kapitel 4 dargestellten Beispiele aus der Praxis sollen mögliche BIK-Maßnahmen weiter veranschaulicht werden. In Kapitel 5 können einige der häufig gestellten Fragen und deren Antworten zur Eingriffsregelung nachgelesen werden.

Sicher kann diese Arbeitshilfe nicht alle Einzelheiten beleuchten und praktischen Fragestellungen beantworten. Deshalb enthält das abschließende Kapitel 6 eine Liste möglicher Ansprechpartner, die im Einzelfall kontaktiert werden können.

Extensives Dauergrünland



Die Eingriffsregelung 2

Die Eingriffsregelung gibt es in Deutschland seit 1976. Sie ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtlich verankert.

Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen. Beeinträchtigt werden können die verschiedenen Schutzgüter des Naturschutzes wie

- Boden, Wasser, Klima / Luft,
- Tiere und Pflanzen sowie
- das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft.

Tätigkeiten oder Maßnahmen, bei denen z.B. Boden versiegelt oder verdichtet, der Wasserhaushalt verändert, das Lokalklima oder die Lufthygiene negativ beeinflusst, Biotop beseitigt oder das Landschaftsbild deutlich

verändert werden, können zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei ist es völlig gleich, von wem der Eingriff verursacht wird: Es können private Personen, juristische Personen oder auch die öffentliche Hand sein.

Der wichtigste Grundsatz der Eingriffsregelung ist das Verursacherprinzip. Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch sog. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (Kompensationsmaßnahme). Der Eingriffsverursacher trägt damit auch die Kosten für den Schadensausgleich durch Kompensation.

Anwendung findet die Eingriffsregelung für Eingriffe, die aufgrund der Zulassung von Vorhaben nach verschiedenen Fachgesetzen erfolgen sollen (Fachplanungsrecht), durch



Abbildung 1: Gleichgewicht von Beeinträchtigungen durch einen Eingriff und Kompensation (trias Planungsgruppe)

die Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder durch bestimmte Vorhaben im sog. bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist gemäß den Regelungen des § 14 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht als Eingriff anzusehen.

Die Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) in Brandenburg

Die nähere Anwendung der Eingriffsregelung ist in Brandenburg in der „Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ erläutert. Dort wird u.a. dargelegt wie Natur und Landschaft im Hinblick auf Eingriffe zu bewerten sind, was genau unter „Vermeidung, Ausgleich und Ersatz“ zu verstehen ist und es werden zahlreiche Hinweise gegeben, wie und in welchem Umfang bestimmte Beeinträchtigungen (z.B. Baumverluste, Versiegelung von Boden) zu kompensieren sind. Folgende Standards müssen Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der HVE aufweisen, um anerkannt zu werden:

Tabelle 1: Standards für Kompensationsmaßnahmen nach HVE

Anforderung gem. HVE	Kurzerläuterung
Der Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima / Luft, Tier- u. Pflanzenwelt) und / oder das Landschaftsbild müssen aufwertungsfähig und -bedürftig sein.	Bereits hochwertige Flächen, die nicht nennenswert weiter aufgewertet werden können, kommen regelmäßig nicht in Frage. Als aufwertungsfähig werden Flächen angesehen, die durch entsprechende Maßnahmen oder Bewirtschaftungsformen in einen ökologisch höherwertigen Zustand versetzt werden können. Die Aufwertungsbedürftigkeit ist gegeben, wenn es sich um eine ökologisch überwiegend minderwertige Fläche handelt. (CZYBULKA et al. 2009)
Es muss eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme bestehen und eine dauerhafte Sicherung der Fläche erfolgen.	Eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn neben den unten genannten Standortbedingungen der Umsetzbarkeit und Durchführbarkeit einer Maßnahme keine Hindernisse entgegenstehen. Die dauerhafte Sicherung als Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

Anforderung gem. HVE	Kurzerläuterung
Eine dauerhaft wirksame Betreuung der Flächen muss gewährleistet sein.	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedürfen oft einer bestimmten Pflege. Die erforderliche Pflege muss für die Dauer des Eingriffs sicher gestellt sein. Dabei ist es egal, wer die Pflege durchführt. Dies kann durch Landschaftspflegeverbände, Landwirte oder andere Personen oder Institutionen erfolgen.
Aus Vereinfachungsgründen kommt insbesondere eine Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Flächenpools in Betracht.	Flächenpool ist ein Begriff für Planung und Umsetzung multifunktionaler Maßnahmen auf zusammenhängenden Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Oftmals befinden sich Flächenpools in der Trägerschaft oder Verwaltung einer Institution (Gemeinden, Flächenagentur Brandenburg), die entweder eine größere zusammenhängende Fläche oder verschiedene kleinere Flächen für Kompensationsmaßnahmen anbietet.
Die Standortbedingungen müssen hinsichtlich der Ziele der Kompensationsmaßnahmen geeignet sein.	Die standörtlichen Bedingungen wie z. B. die Bodenverhältnisse, die Wasserversorgung, Relief oder das Kleinklima dürfen dem Ziele der Kompensationsmaßnahme nicht entgegenstehen.
Keine Doppelbelegung von Flächen, die bereits für Maßnahmen zur Kompensation von anderen Eingriffen in Anspruch genommen worden sind.	Flächen bzw. Maßnahmen auf Flächen, die bereits für zurückliegende Eingriffe zur Kompensation dienen, können nicht gleichzeitig für weitere Eingriffe anerkannt werden.
Keine Verwendung von Flächen, die durch geplante oder absehbare Eingriffe erheblich beeinträchtigt werden können, auch wenn diese Eingriffe nur indirekt auf die Fläche wirken.	Flächen, für die absehbar ist, dass sie zukünftig überplant werden und diese Überplanung dem Kompensationsziel entgegenstehen oder sogar zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen können, kommen grundsätzlich nicht als Kompensationsflächen in Frage. Auch Flächen, die im Einwirkungsbereich zukünftiger Eingriffe (stoffliche Einträge, Unruhe, Lärm etc.) liegen, sind für Kompensationsmaßnahmen ungeeignet.
„Sanierungsmaßnahmen“ kommen grundsätzlich nicht in Frage.	Munitionsberäumungen oder Altlastensanierungen sind keine Kompensationsmaßnahmen.
Die Schutzrechtliche Sicherung von Flächen ist keine geeignete Kompensation.	Die Unterschutzstellung einer Fläche stellt keine ökologische Aufwertung dar, die eine Kompensationsmaßnahme aufweisen muss. Flächen in Schutzgebieten können nur herangezogen werden, wenn ihre ökologische Aufwertung möglich ist und den Zielen der Verordnung entspricht.

3 Betriebsintegrierte 3 Kompensationsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter anderem vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Durch die Betriebsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (BIK) wird diesen Anforderungen Rechnung getragen. Die Maßnahmen dienen der dauerhaften ökologischen Aufwertung der Agrarlandschaft und kommen primär zum Tragen, wenn Eingriffe auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden.

Bei der BIK werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt, ohne die landwirtschaftliche Nutzung zu verdrängen. Sie modifizieren die Nutzung in der Regel in Richtung einer extensiveren Bewirtschaftung, wobei der Landwirt durch den Eingriffsverursacher für seine Ertragseinbußen etc. entschädigt wird.

Erste bundesweite Erfahrungen zu Betriebsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (BIK) zeigen (DRUCKENBROD, et al. 2011), dass BIK einige Vorteile bieten:

- Landwirtschaftsbetriebe sehen es als vorteilhaft an, dass durch die BIK Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Zugleich erschließen sich neue Einkommensmöglichkeiten für zum Teil ertragsarme Standorte.
- Anders als landwirtschaftliche Förderinstrumente, sind BIK-Maßnahmen langfristig kalkulierbar.
- Für den Naturschutz von großem Nutzen ist, dass gefährdete Arten des Offenlandes erhalten bzw. wieder angesiedelt werden können.

Ebenso aus Brandenburg liegen Erfahrungen zu BIK vor (Flächenagentur Brandenburg seit

2002, vgl. auch Kap. 4, Treffkorn et al. 2007). Auch hier wurde als sehr vorteilhaft die sichere und langjährige Einnahme von Pflegeentgelten unabhängig von Förderprogrammen sowie die sichere Einnahmequelle auf nicht ertragsstarken Böden genannt. Auch, dass die BIK-Flächen dauerhaft vor anderweitigem Flächenverlust geschützt sind, wurde positiv hervorgehoben.

Landwirtschaftliche Förderinstrumente und Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzlich ist weiterhin das Verbot der Doppelförderung zu beachten. Es dürfen daher keine Maßnahmen herangezogen werden, für die Fördermittel (Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000 Ausgleichszahlung, Natürliches Erbe Projektförderung, Vertragsnaturschutz, LEADER) beansprucht werden. Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307 / 2013 sind für die Kompensationsflächen aber weiterhin möglich, allerdings darf keine gleichzeitige Meldung als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings erfolgen.

3.1 Kosten

Setzen Landwirtschaftliche Betriebe betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (BIK) um, so kann dies mit betriebswirtschaftlichen Einbußen verbunden sein. Darüber hinaus verursacht die Umsetzung von BIK-Maßnahmen Kosten.

Für die Akzeptanz von BIK ist es daher von großer Bedeutung, dass deren Umsetzung ohne finanzielle Benachteiligung der Landwirtschaft erfolgen kann. Für eine gerechte Kostenerstattung ist daher die Kenntnis über die Kosten landwirtschaftlicher Betriebe wichtig. Die nachfolgenden Darlegungen dienen als Anhaltspunkte für eine angemessene Honorierung der von landwirtschaftlichen Betriebe

ben erbrachten ökologischen Leistungen und beruhen im Wesentlichen auf einer Veröffentlichung zur Ökonomie schutzwürdiger Ackerflächen (GEISBAUER, HAMPICKE 2012).

Bei der Kostenerstattung geht es im Kern um die sog. Opportunitätskosten (Alternativkosten oder Verzichtskosten), die die entgangenen Erlöse erstatten, die dadurch entstehen, dass vorhandene Möglichkeiten (Opportunitäten) zur Nutzung von Ressourcen nicht wahrgenommen werden.

Bei der Kostenerstattung wird das sog. Produktionsverfahren und das BIK-Verfahren miteinander verknüpft.

Beim Produktionsverfahren wird ein Mittelwert des möglichen Marktpreises betrachtet. Der Marktpreis spiegelt den Mittelwert der über Produktpreise monetär bewerteten Ernteerträge eines Wirtschaftsjahres wider. Als Ernteertrag einer Fruchtart kommt der Durchschnitt mehrerer Wirtschaftsjahre in

Ansetzung (vgl. auch GEISBAUER, HAMPICKE 2012, Kap. 5.2).

Beim BIK-Verfahren wird angenommen, dass auf den Flächen, auf denen die BIK-Maßnahmen umgesetzt werden, geringere oder im Einzelfall sogar keine Markterlöse erwirtschaftet werden. Dies ist im Einzelfall zu klären.

Neben den Opportunitätskosten können noch weitere Kosten für einen Landwirtschaftsbetrieb im Zuge eines BIK-Verfahrens von Relevanz sein. Die sog. Transaktionskosten umfassen zusätzlichen Organisationsaufwand des Agrarbetriebes, der im Einzelfall unterschiedlich hoch ausfallen kann.

Neben den Kosten der BIK-Maßnahme müssen dem Landwirtschaftsbetrieb somit die jährlichen Opportunitätskosten sowie mögliche Transaktionskosten vom Eingriffsverursacher erstattet werden.

Blühstreifen



3.2 Maßnahmen

In den nachfolgenden Kapiteln werden einzelne Maßnahmen in Form von Steckbriefen dargestellt, die in Brandenburg als BIK fachlich anerkannt werden. Dieser Katalog ist nicht abschließend und kann im Einzelfall unter Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Die nachfolgend genannten allgemeinen Anforderungen gelten grundsätzlich für alle betriebsintegrierten Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen über die Anforderungen an die gute fachliche Praxis hinausgehen.
- Es dürfen keine anderweitigen Verpflichtungen zur Maßnahmendurchführung bestehen. So z.B. Pflichtaufgaben des Landes

zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes in den europäischen Schutzgebieten „Natura 2000“.

- Es dürfen keine Maßnahmen sein, für die Fördermittel (Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000 Ausgleichszahlung, Natürliches Erbe Projektförderung, Vertragsnaturschutz, LEADER) beansprucht werden.
- Die Maßnahmen dürfen nicht als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings gemeldet werden.
- Die Beachtung relevanter Aussagen in naturschutzfachlichen Planungen und landschaftspflegerischen Ziel- und Entwicklungskonzepten ist erforderlich. Dies können z.B. Aussagen aus der kommunalen oder kreislichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan) sein.
- Erstellung eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplans für die Kompensationsflächen.

Ackerboden



In Kapitel 5 findet sich eine Darstellung häufig gestellter Fragen und Antworten und Kapitel 6 enthält eine Liste von Ansprechpartnern, die bei Fragen zu BIK eine Hilfestellung geben können.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Steckbriefen

Nach einer Kurzdefinition wird die jeweilige Maßnahme in Form eines Steckbriefes tabellarisch dargestellt. Neben den allgemeinen Angaben zu Flächengröße, Bewirtschaftung und Pflege werden Aussagen zur Anrechenbarkeit für die Eingriffsregelung getroffen. Dies umfasst zum einen die grundsätzliche Anrechenbarkeit der Maßnahme für die einzelnen Schutzgüter der Eingriffsregelung und, soweit dies möglich ist, auch das Flächenverhältnis der Anrechenbarkeit einer BIK-Maßnahme (Kompensationsumfang) für die Beeinträchtigung eines Schutzgutes (Orientierungswerte gem. HVE).

Kompensationsumfang Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden werden verschiedene Spannen angegeben, die folgende Bedeutung haben (Beispiel Extensivierung von Dauergrünland):

3,0 / 1,5 6,0 / 3,0

Die erste Zahlengruppe bezieht sich auf Beeinträchtigungen durch Versiegelung von Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung, also („normale“) Böden, die in Brandenburg weit verbreitet sind. Die erste Zahl (s. o. 3,0) gibt an, in welchem Flächenverhältnis die Maßnahme bei einer Vollversiegelung anrechenbar ist. Demnach muss die Flächengröße der Kompensationsmaßnahme dreimal so groß sein wie die der beeinträchtigten Eingriffsfläche.

Ackersukzession ohne Ansaat



Die zweite Zahl der ersten Zahlengruppe (s.o. 1,5) gibt an, in welchem Flächenverhältnis die Maßnahme bei einer Teilversiegelung anrechenbar ist. Demnach muss die Flächengröße der Kompensationsmaßnahme eineinhalb Mal so groß sein wie die der beeinträchtigten Eingriffsfläche.

Die zweite Zahlengruppe bezieht sich auf Beeinträchtigungen durch Versiegelung von Böden mit besonderer Funktionsausprägung, also Böden, die in Brandenburg selten sind (z.B. Auelehme, unbeeinträchtigte Niedermoorböden, vgl. auch HVE S. 13). Die angegebenen Flächenverhältnisse sind wie die bei den Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung anzuwenden (6,0 bei Vollversiegelung; 3,0 bei Teilversiegelung).

Kompensationsumfang Schutzgut Arten und Biotope

Vereinzelt enthalten die Steckbriefstabellen auch Verhältniszahlen für das Schutzgut Arten und Biotope.

Die dort dargestellten Werte geben eine Bandbreite von Kompensationsfaktoren an, die sich auf die Qualität der durch einen Eingriff beeinträchtigten Biotope bezieht.

1,5 – 2,0

Der untere Wert (1,5) bezieht sich auf beeinträchtigte Biotope mit mittlerer Qualität und der obere Wert (2,0) auf beeinträchtigte Biotope hoher bis sehr hoher Qualität. Gehen beispielsweise 1.000 m² eines Biotops mittlerer Qualität durch einen Eingriff verloren so kann diese Beeinträchtigung durch eine BIK-Maßnahme in einer Größenordnung von 1.500 m² kompensiert werden. Ist das Biotop jedoch hochwertig, so ist ein Flächenumfang von 2.000 m² erforderlich.

Ohne Angabe eines Kompensationsumfanges

Wenn kein Flächenverhältnis der Anrechenbarkeit einer BIK-Maßnahme für die Beeinträchtigung eines Schutzgutes angegeben ist, so soll dies verbal-argumentativ gemäß HVE (S. 21) hergeleitet werden.

Dies bedeutet, dass der Flächenumfang nicht rechnerisch über Verhältniszahlen, sondern verbal-argumentativ abzuleiten ist.

Im Regelfall sind die erheblichen Beeinträchtigungen auf mindestens gleicher Fläche zu kompensieren. Der Umfang der Kompensation richtet sich im Einzelfall und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

- nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen und Werte von Natur und Landschaft,
- nach dem Ausgangszustand der Kompensationsfläche; je höher der ökologische Wert, desto größer die Fläche,
- nach der durch biotische und abiotische Maßnahmen erreichbaren Aufwertung,
- danach, ob alle beeinträchtigten Funktionen auf der gleichen Fläche kompensiert werden können und ob dies naturschutzfachlich sinnvoll ist,
- nach dem Zeitpunkt der Umsetzung; vorgezogene Maßnahmen sind effizienter, dies kann zu Verringerung der erforderlichen Fläche führen,
- danach, ob die Maßnahmen in einem zertifizierten Flächenpool durchgeführt werden, in dem verringerte Flächenanforderungen gelten können (Regelungen hierzu sind in der Flächenpoolverordnung enthalten, MLUV 2009a),
- nach dem Zeitraum, in dem das angestrebte Entwicklungsziel erreicht wird.

Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sind mit der für das jeweilige Zulassungsverfahren zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die zuständige Naturschutzbehörde soll die Eignung der Maßnahme als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bestätigen. Zur fachlichen Bewertung der Maßnahmen sollten folgende Angaben gemacht werden:

- Angaben zur genauen Lage (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücke, kartografische Darstellung, Nennung des Feldblocks und der aktuellen Schlagnummer)
- Beschreibung des Ausgangszustandes (Ausgangsbiotop, aktuelle ökologische Bewertung)
- Detaillierte Beschreibung der Maßnahme sowie der erforderlichen Maßnahmen für die Herstellung, Entwicklung sowie die Pflege und Unterhaltung
- Nachweis der rechtlichen Verfügbarkeit der Fläche (Angaben zum Eigentümer und zum Verhältnis zwischen diesem und dem

Antragsteller – Vorlage des Pachtvertrages o.ä.) und Eintragung einer dinglichen Sicherung mit folgendem Inhalt:

- „Das Grundstück dient als Kompensationsfläche gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG. Der Eigentümer des Grundstückes gestattet ... (Name des Vorhabensträgers, der Gemeinde oder des Beauftragten) auf dem Flurstück ... der Flur..., Gemarkung ... Pflanzungen (bzw. eine andere Maßnahme) als Kompensationsmaßnahme vorzunehmen und verpflichtet sich, die erforderliche Unterhaltungspflege zu dulden. Der Eigentümer wird alle Handlungen unterlassen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder nachhaltigen Veränderung der Kompensationsmaßnahme auf diesem Grundstück führen können.“

Der Träger einer betriebsintegrierten Kompensationsmaßnahme verpflichtet sich, den Naturschutzbehörden auf Anfrage Auskunft zum Stand der Umsetzung der Maßnahme und zum Erfolg der Maßnahme zu erteilen.

Feuchtwiesenextensivierung



3.2.1 Extensivierung von Dauergrünland

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Bisher intensiv durch Mahd oder Beweidung genutztes Dauergrünland wird durch den Verzicht auf Düngung, den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel oder durch einen eingeschränkten Viehbesatz extensiviert.

Die Maßnahme hat das Ziel, das Artenspektrum an Pflanzen und Tieren auf Grünlandstandorten zu erhöhen. Durch die verminderte Nutzungsintensität verbessern sich auch die ökologischen Bodenfunktionen und der Boden-Wasserhaushalt. Durch die Erhöhung des Artenspektrums und der damit verbundenen Erhöhung des Blühaspekts kann die Maßnahme auch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen.

Extensiv gepflegtes Dauergrünland



Tabelle 2: Steckbrief Extensivierung von Dauergrünland

Flächengröße	Mindestfläche sollte 1 ha (zusammenhängend) nicht unterschreiten	
Düngung	Keine Düngung	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel	
Kalkung	keine Angabe	
Mahd / Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. zweimalige Mahd und Abfuhr des Mähguts • Einhaltung naturschutzfachlich vorgegebener Mahdtermine in Abhängigkeit vom Zielbiotop und Zielarten gemäß Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde • zeitlich versetzter Mahdtermin von Teilflächen (Mahd in Blöcken / Streifen) • bei Beweidung max. 0,8 GVE/ha (ggf. Nachmahd mit Abfuhr des Mähguts erforderlich) 	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> • keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbruch, Nachsaat nur bei Bedarf nach Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde 	
Pflege / Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Walzen und Schleppen nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde, maximal 1-mal im Jahr i. d. R. bis Mitte März 	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	1,5 – 2,0
Schutzgut Boden	ja	3,0 / 1,5 6,0 / 3,0
Schutzgut Wasser	ja	Verbal-argumentativ, vgl. Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. Seite 12

3.2.2 Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Dauergrünland werden artenreiche Lebensräume geschaffen, welche ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel durch extensive Mäh- oder Weidenutzung genutzt werden können.

Die Maßnahme hat das Ziel, die biologische Belebung des Bodens durch Nutzungsex-tensivierung deutlich zu verbessern und die natürlichen Standorteigenschaften, die durch die langjährige intensive Bodenbewirtschaftung nivelliert wurden, wiederherzustellen. Durch die Extensivierung werden Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser gemindert. Auch können wertvolle Tier- und Pflanzenlebensräume wildlebender und wildwachsender Arten geschaffen werden. Auch das Landschaftsbild kann durch die Extensivierung aufgewertet werden.

In extensives Dauergrünland umgewandelter Acker



Tabelle 3: Steckbrief Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland

Flächengröße	Mindestfläche sollte 1 ha (zusammenhängend) nicht unterschreiten	
Düngung	Keine Düngung	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel	
Kalkung	keine Angabe	
Mahd / Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. zweimalige Mahd und Abfuhr des Mähguts • Einhaltung naturschutzfachlich vorgegebener Mahdtermine in Abhängigkeit vom Zielbiotop und Zielarten gemäß Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde • zeitlich versetzter Mahdtermin von Teilflächen (Mahd in Blöcken / Streifen) • bei Beweidung max. 0,8 GVE/ha (ggf. Nachmahd mit Abfuhr des Mähguts erforderlich) 	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> • keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbruch, Nachsaat mit autochthonem Saatgut nur bei Bedarf nach Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde 	
Pflege / Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Walzen und Schleppen nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde maximal 1-mal im Jahr i. d. R. bis Mitte März • Die umgewandelten Flächen sind im landwirtschaftlichen Flächenkataster als Grünland zu codieren 	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Boden	ja	2,0 / 1,0 4,0 / 2,0
Schutzgut Wasser	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12

3.2.3 Umwandlung von Acker in Dauergrünland

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Ackerbaulich genutzte Flächen werden dauerhaft in Grünland umgewandelt. Dauergrünland wird zum Anbau von Gras oder Grünfutterpflanzen genutzt. Es wird durch Einsaat oder Selbstbegrünung bewirtschaftet.

Die Maßnahme hat das Ziel, die biologische Belebung des Bodens durch Nutzungsex-tensivierung zu fördern und die natürlichen Standorteigenschaften, die durch die lang-jährige intensive Bodenbewirtschaftung nivelliert wurden, wiederherzustellen. Durch die Umwandlung werden Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser gemindert. Auch können zusätzliche Tier- und Pflanzenlebensräume wildlebender und wildwachsender Arten geschaffen werden. Die Maßnahme führt i. d. R. auch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

Dauergrünland



Tabelle 4: Steckbrief Umwandlung von Acker in Dauergrünland

Flächengröße	Mindestfläche sollte 1 ha (zusammenhängend) nicht unterschreiten	
Düngung	Düngung mit max. 50 kg N/ ha	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel	
Kalkung	keine Angabe	
Mahd / Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> • bei Beweidung max. 2 GVE/ ha 	
Pflanzung / Saat	keine Angabe	
Pflege / Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Schnitte pro Jahr • kein Umbruch • Die umgewandelten Flächen sind im landwirtschaftlichen Flächenkataster als Grünland zu codieren 	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Boden	ja	2,5 / 1,5 4,5 / 2,5
Schutzgut Wasser	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12

3.2.4 Anlage von Brachen auf artenarmen Standorten

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Intensive Nutzungen auf Acker oder Grünland mit hohem Einsatz von Düngemitteln und starker Bodenbearbeitung oder hohem Viehbesatz weisen oft nur wenige Arten an Pflanzen und Tieren auf. Werden solche Flächen aus der Intensivnutzung genommen, verbessert sich die Artenzusammensetzung auf den entstehenden Brachen deutlich.

Die Maßnahme hat das Ziel, Standorteigenschaften zu schaffen, die verschiedenen Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft neue Lebensräume bieten. Die Extensivierung der ehemals intensiv genutzten Standorte führt auch zu einer Verbesserung der ökologischen Bodenfunktionen und des Boden-Wasserhaushaltes. Auch das Landschaftsbild kann durch Erhöhung des Struktureichtums aufgewertet werden.

Sukzession



Tabelle 5: Steckbrief Anlage von Brachen auf artenarmen Standorten

Flächengröße	Mindestfläche sollte 1 ha (zusammenhängend) nicht unterschreiten	
Düngung	Keine Düngung	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel	
Kalkung	keine Angabe	
Mahd / Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> Keine großflächige Mahd Ggf. Reduzierung der nicht dem Entwicklungsziel entsprechenden Pflanzen auch durch Beweidung oder partielle Mahd in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Altgras mind. 10 Prozent stehen lassen 	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> Selbstbegrünung oder in Ausnahmefällen Einsaatbrache mit reduzierter Saatmenge (max. 50 Prozent der regulären Saatmenge, Saatmischung regionaler Herkunft) zur Erzielung eines lückigen Bestandes 	
Pflege / Sonstiges	keine Angabe	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Boden	ja	2,0 / 1,0 4,0 / 2,0
Schutzgut Wasser	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12

3.2.5 Anlage von Blühstreifen

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Unter Verwendung standortangepasster Saatgutmischung und ohne Zuhilfenahme von Düngern und Pflanzenschutzmitteln werden am Rande von Ackerflächen lineare Blühstreifen angelegt.

Die Maßnahme hat das Ziel, ökologische Nischen durch zusätzliche Flächen- und Streifenstrukturen zu schaffen. Diese dienen vor allem zahlreichen Nützlingen, wie Bienen. Gleichzeitig bieten sie Schutz-, Brut- und Rückzugsbereiche für Wildtiere der Agrarlandschaft. Auch das Landschaftsbild wird durch die blütenreichen Strukturen aufgewertet. Nicht zuletzt auch die ökologischen Bodenfunktionen sowie der Boden-Wasserhaushalt werden durch die Extensivierung der Bodennutzung aufgewertet.

Anlage eines Blühstreifen



Tabelle 6: Steckbrief Anlage von Blühstreifen

Flächengröße	Mindestens 10 m breit und 100 m lang (je Einzelfläche)	
Düngung	Keine Düngung	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel, auch in unmittelbar angrenzenden Flächen	
Kalkung	Keine Kalkung	
Mahd / Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Mahd, da Bodenbearbeitung nach 2 Jahren möglich ist 	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> Einsaat standortspezifischer Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung standorttypischer Segetalvegetation 	
Pflege / Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Mindestdauer 2 Jahre ohne Bodenbearbeitung, danach Bodenbearbeitung und Neuan-saat derselben Fläche 	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Boden	auf Ackerland: ja	2,0 / 1,0 4,0 / 2,0
Schutzgut Wasser	auf Ackerland: ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12

3.2.6 Anlage von Wildkrautstreifen

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Wildkrautstreifen sind lineare Biotope, die am Rand oder innerhalb von Ackerschlägen angelegt werden und einen hohen Anteil krautiger Pflanzen aufweisen. Vormalig ackerbaulich genutzte lineare Flächen werden mit standortangepassten Saatmischungen eingesät.

Die Maßnahme hat das Ziel, rar gewordene Ackerwildkräuter zu etablieren und Lebensräume, vor allem für Insekten und Vögel, zu schaffen. Auch das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme aufgewertet. Die ehemals intensive Nutzung des Bodens durch den Ackerbau wird extensiviert, wodurch auch die ökologischen Bodenfunktionen und der Boden-Wasserhaushalt aufgewertet werden können.

Wildkrautstreifen in Vorbereitung



Tabelle 7: Steckbrief Anlage von Wildkrautstreifen

Flächengröße	Mindestens 10 m breit und 100 m lang (je Einzelfläche)	
Düngung	Keine Düngung	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel, auch in unmittelbar angrenzenden Flächen	
Kalkung	Keine Kalkung	
Mahd / Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Mahd, da Bodenbearbeitung nach 3 Jahren möglich ist 	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> Einsaat standortspezifischer Saatmischung regionaler Herkunft unter Verwendung mehrjähriger Arten Auf eine Ansaat kann nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde verzichtet werden. 	
Pflege / Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Mindestdauer 3 Jahre ohne Bodenbearbeitung, danach Bodenbearbeitung und Neuanfaat auf derselben Fläche 	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Boden	auf Ackerland: ja	2,0 / 1,0 4,0 / 2,0
Schutzgut Wasser	auf Ackerland: ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12

3.2.7 Anlage von Uferrandstreifen an Gräben, Bächen, Flüssen, Seen und Kleingewässern (Staudenfluren, Röhrichte)

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Uferrandstreifen sind begrünte Flächen am Rande von Fließ- und Standgewässern. Sie schützen das Gewässer vor dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Bodenabtrag. Streifen aus Staudenfluren und Röhrichte am Rand von Gewässern sind darüber hinaus auch für viele Arten (Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter und andere Insekten) wichtige Lebensräume.

Die Maßnahme hat das Ziel, Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen zu schützen, ökologische Nischen zu schaffen, den Biotopverbund zu verbessern (insb. bei Fließgewässern) sowie Schutz- und Rückzugsbereiche für Wildtiere in der Agrarlandschaft zu schaffen. Auch das Landschaftsbild kann durch Uferrandstreifen deutlich aufgewertet werden. Sofern die neuen Uferrandstreifen zuvor ackerbaulich genutzt wurden, werden auch Bodenfunktionen aufgewertet.

Uferbewuchs



Tabelle 8: Steckbrief Anlage von Uferstrandstreifen an Gräben, Bächen, Flüssen, Seen und Kleingewässern

Flächengröße	Je Einzelfläche mindestens 10 m breit und 100 m lang	
Düngung	Keine Düngung	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel	
Kalkung	keine Angabe	
Mahd / Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. erforderliche Mahd nach Brutzeit (mit Naturschutzbehörde abstimmen) 	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> Selbstbegrünung 	
Pflege / Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Reduzierung der nicht dem Entwicklungsziel entsprechenden Pflanzen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und den Gewässerunterhaltern (WBV) Beachtung von Gewässerentwicklungskonzepten 	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Boden	auf Ackerland: ja	2,0 / 1,0 4,0 / 2,0
Schutzgut Wasser	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12

3.2.8 Schlaginterne Segregation

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Das Konzept der „Schlaginternen Segregation“ (kleinflächige Naturschutzbrachen) baut auf dem Prinzip der Nutzung standörtlich vorhandener Heterogenität innerhalb von einheitlich bewirtschafteten Ackerflächen für die Ziele des Arten- und Biotopschutzes auf. Es besteht darin, Teilflächen eines Ackerschlaiges mit typischen Bewirtschaftungerschwerenissen und geringer betriebswirtschaftlicher Rentabilität, z.B. feuchte Senken, wiederkehrende Erosionsrinnen, trockene Kuppen und größere sandige Areale, aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion herauszunehmen.

Die Maßnahme hat das Ziel, innerhalb der bewirtschafteten Ackerflur hochwertige Lebensräume zu schaffen. Je nach Standortverhältnissen können hier neue Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden. Auch die Schutzgüter Boden und Wasser sowie das Landschaftsbild können, je nach Größe, aufgewertet werden.

(NB= Naturschutzbrache)



Links: Blühaspekt schlaginterne Segregation

Rechts oben: Fläche vor Segregation

Rechts unten: Fläche nach Segregation

Tabelle 9: Steckbrief Schlaginterne Segregation

Flächengröße	Mindestfläche sollte 1 ha je Einzelfläche nicht unterschreiten	
Düngung	Keine Düngung	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel	
Kalkung	Keine Kalkung	
Mahd / Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> • Herausnahme aus der Nutzung 	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung gebietsheimischer Pflanzen oder Selbstbegrünung 	
Pflege / Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Reduzierung der nicht dem Entwicklungsziel entsprechenden Pflanzen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde 	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Boden	ja	2,0 / 1,0 4,0 / 2,0
Schutzgut Wasser	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12

3.2.9 Anlage von Feldgehölzen und Hecken

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Feldgehölze und Hecken können Lebensraum einer reichen Fauna und Flora sein. Sie prägen außerdem das Landschaftsbild. Während sich Hecken linienförmig durch die Landschaft ziehen, haben Feldgehölze eine flächenhafte Ausdehnung. Beide bestehen meistens aus Bäumen und Sträuchern, welche aus den vor Ort heimischen Pflanzen bestehen.

Die Maßnahme hat das Ziel, hochwertige Lebensräume für zahlreiche Arten zu schaffen, Lebensräume miteinander zu vernetzen und die Erosionswirkungen durch Wind zu vermindern (Hecken) sowie das Landschaftsbild zu gliedern und aufzuwerten. Wird die Maßnahme auf ackerbaulich genutzten Standorten umgesetzt, können durch die Extensivierung der Nutzung auch die Schutzgüter Boden und Wasser aufgewertet werden.

Feldgehölze



Tabelle 10: Steckbrief Anlage von Feldgehölzen und Hecken

Flächengröße	<ul style="list-style-type: none"> • Hecken min. 3 reihig und 5 m breit sowie 100 m lang (je Einzelfläche) • Bei Feldgehölzen sollte die Mindestfläche 1 ha nicht unterschreiten, im Biotopverbund mit Hecken min. 0,25 ha 	
Düngung	Keine Düngung (ausgenommen während der Fertigstellungspflege)	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel	
Kalkung	keine Angabe	
Mahd / Beweidung	keine Mahd / keine Beweidung	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung gebietsheimischer Gehölze und regionaltypischer Obstbäume (gem. Erlass MIL 2013 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen) • Mischung mehrerer Arten 	
Pflege / Sonstiges	Fertigstellungs- und Entwicklungspflege	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	3,0 – 5,0
Schutzgut Boden	auf Ackerland: ja	2,0 / 1,0 4,0 / 2,0
Schutzgut Wasser	auf Ackerland: ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 21
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 21

3.2.10 Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Eine Streuobstwiese oder extensive Obstanlage besteht aus einem flächigen Bestand von mehreren Obstbäumen auf einer Grünlandfläche. Anders als intensiv genutzte Obstanlagen ermöglicht die extensive Bewirtschaftung einer größeren Anzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Die extensive Nutzung beinhaltet einen weitgehenden Verzicht auf Düngung sowie keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Extensive Obstbestände gehören zu artenreichen Lebensräumen, die vor allem für Insekten und Vögel von Bedeutung sind. Die Blüten werden von Wildbienen, Honigbienen und anderen Insekten besucht. Die Maßnahme hat das Ziel, insbesondere für die Vogelwelt und wirbellose Arten, neue und hochwertige Lebensräume zu schaffen. Werden extensive Obstbestände auf Ackerland umgesetzt, so können auch die Schutzgüter Boden und Wasser aufgewertet werden.

Streuobstwiesen



Tabelle 11: Steckbrief Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen

Flächengröße	Mindestfläche sollte 1 ha je Einzelfläche nicht unterschreiten	
Düngung	Keine Düngung (eine begrenzte, dem Entwicklungsziel angepasste organische Erhaltungsdüngung ist im Einzelfall nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich)	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel	
Kalkung	keine Angabe	
Mahd / Beweidung	keine Angabe	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung regionaltypischer hochstämmiger Obstsorten ab 1,80 m Stammhöhe • Pflanzenabstand 8-15 m 	
Pflege / Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhaft abgesicherte extensive Nutzung und Pflege 	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	3,0 – 5,0
Schutzgut Boden	auf Ackerland: ja	1,5 / 1,0 2,5 / 1,5
Schutzgut Wasser	auf Ackerland: ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12

3.2.11 Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen im Komplex mit Extensivgrünland / Extensivweide

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Wie im vorangegangenen Kapitel (3.2.10) erläutert, besteht eine Streuobstwiese oder extensive Obstanlage aus einem flächigem Bestand von mehreren Obstbäumen auf einer Grünlandfläche. Ist diese extensive Obstanlage eingebunden in andere extensiv genutzte Grünlandbereiche, kann der o.g. Effekt einer Verbesserung der Lebensbedingungen vor allem für die Vogelwelt und Insekten noch weiter gesteigert werden.

Erfolgt die Umsetzung der Maßnahme auf ackerbaulich genutzten Standorten, so können auch die Schutzgüter Boden und Wasser aufgewertet werden.

Streuobst mit Extensivgrünland



Tabelle 12: Steckbrief Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen im Komplex mit Extensivgrünland / Extensivweide

Flächengröße	Mindestfläche sollte 1 ha je Einzelfläche nicht unterschreiten	
Düngung	Keine Düngung (eine begrenzte, dem Entwicklungsziel angepasste organische Erhaltungsdüngung ist im Einzelfall nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich)	
Pflanzenschutzmittel	Keine Pflanzenschutzmittel	
Kalkung	keine Angabe	
Mahd / Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> • i. d. R. zweischürige Mahd, nach der Brutzeit, Abfuhr des Mähguts • Einhaltung naturschutzfachlich vorgegebener Mahdtermine in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde • Optional extensive Beweidung mit max. 0,8 GVE/ ha (ggf. Nachmahd mit Abfuhr des Mähguts) 	
Pflanzung / Saat	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung regionaltypischer hochstämmiger Obstsorten ab 1,80 m Stammhöhe • Pflanzenabstand 8-15 m • keine Nachsaat 	
Pflege / Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhaft abgesicherte extensive Nutzung und Pflege • Walzen maximal einmal im Jahr vor der Brutzeit 	
Anrechenbarkeit für die Beeinträchtigung Schutzgüter	Anrechenbar	Verhältnis (Orientierungswerte)
Schutzgut Arten und Biotope, Lebensraum	ja	2,5 – 4,5
Schutzgut Boden	auf Ackerland: ja	1,0 / 0,5 2,0 / 1,0
Schutzgut Wasser	auf Ackerland: ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12
Schutzgut Landschaftsbild	ja	Verbal-argumentativ, vgl. siehe Seite 12

4 Praxisbeispiele

4.1 Groß Kreuz: „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Anlage von Senken“

Beim nachfolgenden Praxisbeispiel handelt es sich um die betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahme „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Anlage von Senken“, die 2005 durch die Flächenagentur Brandenburg GmbH und in enger Abstimmung

mit den Landwirtschaftsbetrieben und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde entwickelt wurde. Beteiligte waren darüber hinaus die Gemeinde und der Wasser- und Bodenverband. Es handelt sich dabei um einen der ersten fachlich anerkannten Flächenpools des Landes Brandenburg.

Die BIK-Fläche befindet sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemeinde Groß Kreuz. Die Flächengröße umfasst ca. 80 ha.

1. Allgemeines

Es werden ganzjährig keine Pflanzenschutzmittel angewendet.
Das Bodenrelief wird mit Ausnahme der Senken nicht verändert.

2. Mahd

In einer ersten Entwicklungsphase von 3-5 Jahren erfolgt eine Aushagerungsmahd mit mindestens zwei Schnitten/Jahr. Abhängig von Witterungsbedingungen und Befahrbarkeit der Flächen ist eine dritte Mahd anzustreben.

Danach sind die Flächen jährlich einmal zu mähen, wobei die Mahd nach dem 01.07. eines jeden Jahres erfolgen soll. Alle Mahdtermine sind mit der Flächenagentur GmbH abzustimmen. Bei Bedarf und in enger Abstimmung mit der Flächenagentur kann eine Beweidung bis zum 31.10. eines jeden Jahres erfolgen.

Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.

Die Mahd soll auf den Flächen von innen nach außen erfolgen.

Ein Kreiselmäher darf verwendet werden.

Das Schneidmesser des Mähbalkens muss auf mindestens 7 cm bzw. max. 10 cm Bodenfreiheit eingestellt werden.

3. Beweidung

Die maximale Besatzdichte beträgt 30 Tiere für die gesamte Fläche. Die Teilflächen werden höhenabhängig ausgewählt um Trittschäden in Feuchtbereichen zu vermeiden. Die Senken können ebenfalls beweidet werden. Randstreifen sind auszukoppeln.

4. Düngung

Die Stickstoffdüngung auf den Flächen ist nicht zulässig.

5. Erfolgskontrolle und Abstimmungen

Zur Erfolgskontrolle und Festlegung der weiteren Pflegemaßnahmen sind jährliche Abstimmungen vorgesehen. Ggf. erforderlich werdende Untersuchungen zur Erfolgskontrolle, z.B. Vegetationsuntersuchungen oder Grundwassermessungen, sind zuzulassen.

Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Versiegelung) und ist vom Landwirtschaftsbetrieb vorgeschlagen worden.

Der nachfolgende Auszug aus dem Maßnahmenblatt (Flächenagentur Brandenburg GmbH) gibt einen Überblick über die Maßnahme:

Der Grunderwerb erfolgte mit Hilfe der Flurbereinigung und in enger Abstimmung mit dem Landwirtschaftsbetrieb. Rechtlich gesichert wurde die Fläche durch eine grundbuchliche Eintragung von Dienstbarkeiten. Flächeneigentümerin ist die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg.

Mit dem Landwirtschaftsbetrieb wurde ein Pflegevertrag geschlossen, der auch das Verbot Doppelförderung mit folgendem Passus enthält:

„Der Nutzer verpflichtet sich weiterhin, nach dem Beginn der Umsetzung der in Anlage 2

genannten Maßnahmen keine Förderungsanträge (vornehmlich Vertragsnaturschutz, KULAP, Art. 16 EAGFL-Verordnung) zu stellen. Davon ausgenommen sind Zahlungsansprüche in Zusammenhang mit der GAP-Reform.“

Bisherige Erfahrungen zeigen folgende Vorteile, die durch die Maßnahme erreicht werden konnte.

- Sichere langjährige Einnahme von Pflegeentgelten unabhängig von Agrarförderungen.
- Sichere Einnahme auf nicht so ertragsstarken Böden.
- Enge Einbindung in Planung und Durchführung.
- Existenz eines kontinuierlichen Ansprechpartners – Flächenagentur.
- Vollständiges Erreichen des Entwicklungsziels.

Extensive Weidenutzung auf umgewandelten Acker



4.2 Schönow: „Baum-Strauch-Hecke“

Die betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahme „Baum-Strauch-Hecke“ wurde unter Beteiligung des Landschaftspflegeverbandes Uckermark-Schorfheide e.V. sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde geplant und umgesetzt.

Die BIK-Fläche befindet sich im Landkreis Uckermark in der Gemarkung Schönow. Die Flächengröße umfasst ca. 9.250 m².

Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden

(Versiegelung, Schutz des Bodens vor Winderosion) durch Eingriffe zur Ortsumgehung Schwedt.

Der nachfolgende Auszug aus dem Maßnahmenblatt (Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e.V.) gibt einen Überblick über die Maßnahme:

Beteiligt an der Planung, Umsetzung und Betreuung der Maßnahme waren neben dem Landschaftspflegeverband die zuständige Untere Naturschutzbehörde, der Landesbetrieb Straßenwesen als Eingreifer und der Landwirt, der auch Mitglied im Landschaftspflegeverband ist.

1. Maßnahmebeschreibung

Der Ausgangszustand der Fläche ist konventionell genutzter Acker.

Es erfolgt die Pflanzung einer 10 m breiten Baum-Strauch-Hecke auf 9.250 m² (ca. 900 m lang) entlang eines Feldweges. Die Hecke wurde 6-reihig mit sechs 10 m breiten Wilddurchlässen angelegt.

Anzahl: 729 Stck. Heister, 4611 Stck. Sträucher
Verbissschutz: Schutzzaun (150/40-130) 1.782 m

Die Maßnahme dient der Schaffung von linearen Strukturelementen in der Offenlandschaft und wirkt multifunktional auch positiv auf die Schutzgüter Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2. Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

Entwicklungsziel ist eine artenreiche lineare Gehölzstruktur als Verbundhabitat und (Teil-)Lebensraum für gehölzbewohnende Arten.

Pflege: Fertigstellungs- und 3-jährige Entwicklungspflege, Mahd auf Sukzessionsflächen.

3. Sonstiges

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Bauabschluss.

Vorhabenträger: Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Eberswalde

Planung der Maßnahme: Daber & Kriege GmbH

Umsetzung der Maßnahme: Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e.V.

Die Flächen wurden durch dingliche Sicherung im Grundbuch gesichert. Das Maßnahmeziel wurde erreicht.



*Oben: Infotafel über Landschaftspflegeverbände
Unten: Baum-Strauch-Hecke auf umgewandeltem Acker*



4.3 Zülowniederung: „Extensive Grünlandbewirtschaftung Wiesenmanagement“

Im Bereich der Zülowniederung wurden umfangreiche betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen durch den Flughafen BER in Schönefeld geplant und umgesetzt. Folgende BIK-Maßnahmen wurden insgesamt vorgesehen:

- Umwandlung von Acker in Dauergrünland (AiG)
- Umwandlung von Acker in Dauergrünland (AiG) mit Grünlandsäumen
- Anlegen von Naturschutzbrachen – Gras-/Krautfluren mit Ackerwildkrautsaum
- Ansaaten für dauerhafte Gras-/Krautvegetation auf Ackersäumen und Naturschutzbrachen
- Selbstbegrünung für dauerhafte Gras-/Krautvegetation auf Ackersäumen und Naturschutzbrachen
- Selbstbegrünung und jährliche Bodenbearbeitung für Ackerwildkrautschutz auf Ackersäumen und Naturschutzbrachen
- Selbstbegrünung für mehrjährige (2-4 jährige) Gras-/Krautvegetation auf Ackersäumen und Naturschutzbrachen
- Wiederkehrende Ansaaten für mehrjährige (2-4 jährige) Gras-/Krautvegetation auf Ackersäumen und Naturschutzbrachen
- Feuchtwiesenentwicklung
- Grünlandsäume an Weideflächen
- Grünlandsäume an Wiesenflächen
- Wiesenmanagement
- Weidemanagement

Alle Maßnahmen wurden umfangreich abgestimmt mit

- der Agrargenossenschaft Groß Machnow als Bewirtschafter,
- der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und dem Landwirtschaftsamt (LaWi),
- dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL),
- der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg sowie
- dem Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) als Vorhabenträger.

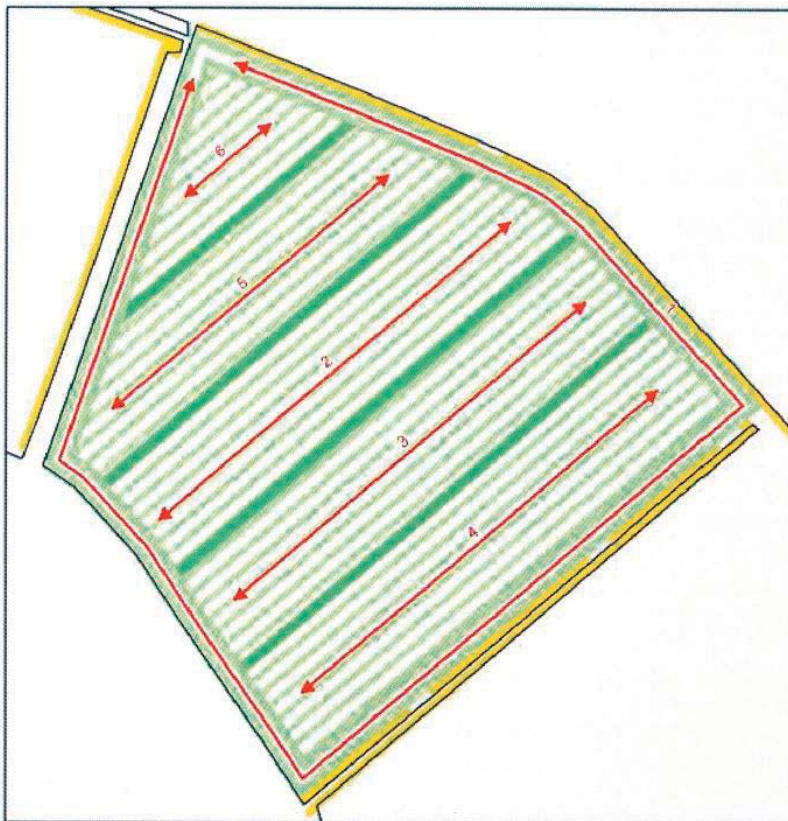
Nachfolgend soll beispielhaft die BIK-Maßnahme „Extensive Grünlandbewirtschaftung Wiesenmanagement“ vorgestellt werden.

Die Maßnahme befindet sich auf Flächen südlich der Ortslage von Rangsdorf in den Gemarkungen Glienick und Groß Machnow im Landkreis Teltow Fläming und wird von der Agrargenossenschaft Groß Machnow bewirtschaftet.

Die Bewirtschaftung der Flächen soll so erfolgen, dass eine Verbesserung des Bodenschutzes und des Biotop- und Artenschutzes (insb. Wiesenbrüter) gewährleistet wird.

Der nachfolgende Auszug aus dem Maßnahmenblatt (Landschaftspflegerische Ausführungsplanung, Büro Hemeier 2013 im Auftrag FBB, S. 42ff) gibt einen Überblick über die Maßnahme:

*Ungemähte Schonstreifen
als Refugialhabitat*



Prinzipskizze Wiesenmanagement für die 1. Mahdnutzung

Mahd "von Innen nach Außen" in Kombination mit Schonstreifen

↔ 1: Vorgewende

↔ 2-6: Mahd auf Fläche mit einer Breite von ca. 80 bis 100 m

▨ Mahdflächen

▨ temporäre Schonstreifen (Lage variabel)

▨ Grünlandsaum

Hinweis:
Die Bewirtschaftung steht unter dem Vorbehalt des Brutvorkommens von Wiesenbrütern.

Abbildung 3:
Mahdschema zur Wiesenfauna schonenden Mahd in der Zülowniederung (BER 2013)



1. Beschreibung der Maßnahmen und Vorgaben für die Ausführung

Die Maßnahmenfläche wird bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme als Dauergrünland frischer bis feuchter Standorte intensiv durch 3-schürige Mahd mit Beräumung des Mahdgutes genutzt.

Ziel der Maßnahme ist die Extensivierung der Grünlandnutzung von bisher intensiv genutzten Mähwiesen unter spezieller Berücksichtigung des Artenschutzes für Wiesenbrüter.

2. Allgemeine Vorgaben

- Schleppen / Walzen im Frühjahr nur bis zum 31.03.,
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Grünlandflächen,
- Begrenzung der Düngung auf maximal 100 kg Stickstoff/ha im Jahr,
- zur Mahd können Scheibenmäherwerke oder Finger- und Doppelmessermäherwerke eingesetzt werden,
- bei Einsatz von Scheibenmäherwerken sind Schonstreifen zu belassen (s. 1.2),
- die Schnitthöhe der Mähgeräte / Schlegler ist auf 8 bis 12 cm einzustellen,
- in sensiblen Bereichen bzw. bei Vorkommen von Wiesenbrütern gelten weitere bzw. andere Vorgaben

3. Nutzungsregime

Das Nutzungsregime beim Wiesenmanagement ist die zweischürige Nutzung mit Beräumung des Mahdgutes. Eine einschürige Nutzung mit Beräumung ist obligatorisch.

Die Nutzungstermine für die erste Nutzung orientieren sich vorrangig an ökologischen Erfordernissen, die in der Regel variable und gestaffelte Mahdtermine mit einem Schwerpunkt der Mahd im Juni (Spätmahd) erfordern. Deswegen dürfen maximal 50 % der Flächen vor dem 15.06. gemäht und beräumt werden.

Bei Schlagbreiten in Bewirtschaftungsrichtung von größer als 100 Metern sind bei Einsatz von Scheibenmäherwerken zur ersten Mahd im Abstand von ca. 80 bis 100 m Schonstreifen zu belassen, die von der Mahd auszunehmen sind. Der Flächenanteil der Schonstreifen beträgt maximal 10 % der Fläche des Gesamtschlages. Die Schonstreifen können zu späteren Nutzungsterminen gemäht und beräumt werden. Die Mahd erfolgt von innen nach außen. Die Staffelung der Mahd ergibt sich aus den standörtlichen und witterungsbedingten Gegebenheiten.

Der zweite Nutzungstermin kann entsprechend den landwirtschaftlichen Erfordernissen vorgenommen werden. Die Nutzung erfolgt durch Mahd mit Beräumung des Mahdgutes. Ein Reinigungsschnitt im Herbst bzw. eine Nachweide sind zulässig. Bei der Nachweide gilt eine Besatzdichte von max. 1,4 GVE/ha.

4. Nutzung sensibler Bereiche

Sensible Bereiche stellen vernässte Areale sowie Randflächen zu Gräben dar. Diese Areale werden für die Gesamtdauer der Kompensationsmaßnahme festgelegt.

Die Nutzung erfolgt durch Mahd mit Beräumung des Mahdgutes. Die Nutzungstermine orientieren sich an den im Nutzungsregime nach 1.2 vorgegebenen Terminen.

Eine Stickstoffdüngung ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Flächig ausgeprägte sensible

Bereiche sind dauerhaft zu markieren, um sie bei der turnusmäßigen Stickstoffdüngung des Restschlages aussparen zu können. Linienförmige sensible Bereiche entlang von Gräben sind bei der turnusmäßigen Stickstoff-Düngung des Restschlages auf einer Breite von 6 m auszuspären. Hier sind bei der Düngemittelapplikation entsprechende Abstände einzuhalten.

5. Nutzung bei Vorkommen sensibler Bereiche

Im Rahmen des Fauna-Monitorings sind die Flächen vor der Mahd auf Brutvorkommen von Wiesenbrütern zu überprüfen. Jeweils bis zum Beginn der Nutzung sind Flächen mit Wiesenbrütervorkommen dem Bewirtschafter zu melden.

Im Falle der Ansiedlung von gefährdeten Wiesenbrütern (auch bei Brutverdacht) sind die Brutflächen grundsätzlich von der turnusmäßigen Mahd-Bewirtschaftung großflächig aus der Bewirtschaftung auszunehmen. Die konkrete Größe, die räumliche Lage und der Zeitpunkt für die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen an Neststandorten sind in Abhängigkeit von der betroffenen Art und den konkreten örtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Monitoring Fauna und der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Sollten sich im Verlauf der Entwicklung Maßnahmenflächen herausstellen, dass Flächen eine besonders große Bedeutung für den Schutz der Wiesenbrüter haben, wird der früheste Nutzungstermin grundsätzlich auf den 01.07. festgesetzt. Diese Standorte können jährlich im Rahmen des Fauna-Monitorings bestimmt werden.

6. Leistungserfassung

Jährlich zweimalige Mahd (WiM-6.1 bis WiM-6.6):	977.191 m ²
davon Anteil sensible Bereiche mit Verzicht auf Stickstoffdüngung:	57.044 m ²
davon Anteil der Schonstreifen (maximal 10%):	97.759 m ²
Schutzareal pro Brutplatz gefährdeter Wiesenbrüter:	in Abstimmung Monitoring Fauna

Die gesamten Flächen werden durch die AG Groß Machnow von intensiv nutzbaren Grünlandstandorten in extensives Grünland umgewandelt und mit jährlich wiederkehrenden Pflegemaßnahmen entsprechend obiger Vorgaben behandelt.

7. Hinweis für die weitere Entwicklung | Unterhaltungskonzept

Der Planung liegen die Vorgaben gemäß fachbehördlich abgestimmtem Konzept „Ökologische Zielzustände und Zielfunktionen“, Stand März 2013, zu Grunde.

Die durchzuführenden Pflegemaßnahmen werden im Rahmen des Flora-Fauna-Monitorings auf ihren Erfolg überprüft; bei Eintreten nicht gewünschter Entwicklungen können in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Korrekturen vorgenommen werden.

Die Grünlandflächen sind über einen Zeitraum von 25 Jahren jährlich entsprechend der Vorgaben nach Nr. 1 zu pflegen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleibt unzulässig; die Begrenzung der Düngung auf maximal 100 kg Stickstoff /ha ist unverändert zu beachten.

Jährliche Kontrollen zur Durchführung der Maßnahmen erfolgen im Zuge des Monitorings Landwirtschaft.

5 Häufige Fragen und Antworten

Im Rahmen der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tauchen regelmäßig Fragen auf, die nachfolgend kurz beantwortet werden:

Können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für mehrere Schutzgüter zur Kompensation angerechnet werden?

Eine Kompensationsmaßnahme kann bei verschiedenen Schutzgütern zu einer ökologischen Aufwertung führen. Diese sog. Multifunktionalität ist z. B. gegeben, wenn versiegelte Böden entsiegelt werden. Diese Entsiegelungsmaßnahme führt zu einer deutlichen Verbesserung beim Schutzgut Boden und beim Schutzgut Wasser. Auch die Schutzgüter Pflanzen und Tiere werden aufgewertet. Je nach Flächengrößen der Entsiegelung und ggf. Bepflanzung können darüber hinaus auch die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima / Luft verbessert werden. All diese Aufwertungen in den einzelnen Schutzgütern durch eine Maßnahme sind anrechenbar.

Was ist unter dem Begriff Flächenpool zu verstehen?

Es ist rechtlich möglich, bereits vor einem Eingriff, Kompensationsmaßnahmen zu planen, Flächen für eine zukünftige Kompensation bereit zu stellen oder sogar schon Maßnahmen durchzuführen (vorgezogene Maßnahmen). Dienen solche Flächen oder die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen verschiedenen Eingriffen, so spricht man von einem Flächenpool (Bündelung von Maßnahmen unterschiedlicher Vorhaben und Eingreifer in einem Projekt). Der in manchen Bundesländern verwendete Begriff des „Ökokontos“ wird in Brandenburg nicht angewandt. Die Flächenpoolverordnung (MLUV 2009a) regelt die Anwendung von Flächenpools, insbesondere deren Zertifizierung im Land Brandenburg.

Wie werden die erforderlichen Flächengrößen von Kompensationsmaßnahmen abgeleitet?

In der Regel muss der Flächenumfang einer Kompensationsmaßnahme auf mindestens gleicher Größe erfolgen wie die beeinträchtigte Fläche.

Der Umfang der Kompensation richtet sich im Einzelfall:

- nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen und Werte von Natur und Landschaft,
- nach dem Ausgangszustand der Kompensationsfläche; je höher der ökologische Wert, desto größer die Fläche,
- nach der durch biotische und abiotische Maßnahmen erreichbaren Aufwertung,
- danach, ob alle beeinträchtigten Funktionen auf der gleichen Fläche kompensiert werden können,
- nach dem Zeitpunkt der Umsetzung; vorgezogene Maßnahmen sind effizienter, dies kann zu Verringerung der erforderlichen Fläche führen,
- danach, ob die Maßnahmen in einem zertifizierten Flächenpool durchgeführt werden, in dem verringerte Flächenanforderungen gelten können,
- nach dem Zeitraum, in dem das angestrebte Entwicklungsziel erreicht wird.

In der HVE sowie in dieser Publikation (in den Steckbriefen des Kap. 3.2.1 ff.) sind vereinzelt auch für bestimmte Schutzgüter Flächenverhältnisse als Orientierungswerte zwischen Beeinträchtigungsfläche und Kompensationsfläche angegeben.

Welche Rolle spielt der Naturraum bei der Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?

Der Naturraumbegriff ist bei der Herleitung der Ersatzmaßnahmen von großer Bedeutung (vgl. § 15 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nämlich dann, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise kompensiert sind.

Naturräumliche Regionen sind als Grundlage und räumliche Kulisse für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für alle Teile des Landes Brandenburg im Landschaftsprogramm Brandenburg 2001 festgelegt worden. Diese sind u. a. auch in der HVE dargelegt.

Können Pflegemaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannt werden?

Reine Pflegemaßnahmen, die zu keiner weiteren ökologischen Aufwertung von Flächen führen und lediglich der Erhaltung des aktuellen Zustandes dienen, können nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Gleichwohl bedürfen zahlreiche Kompensationsmaßnahmen der Pflege. Denn neben der Durchführung bzw. Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur Erreichung sowie dauerhaften Erfüllung der Kompensationsziele häufig über einen längeren Zeitraum Maßnahmen zur Entwicklung und Unterhaltung erforderlich.

Können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auch in Schutzgebieten umgesetzt werden?

Flächen in Schutzgebieten können nur dann für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, wenn ihre ökologische Aufwertung möglich ist. Dies wird i. d. R. dann in Schutzgebieten möglich sein, wenn die betroffenen Flächen ein ökologisches Aufwertungspotential bieten und die Schutzziele der Schutzgebietsverordnung beachtet werden.

6 Ansprechpartner

Die nachfolgende Tabelle listet wichtige Ansprechpartner auf, die im Zuge von Planung und Umsetzung von betriebsintegrierten Kompensationsmaßnahmen kontaktiert werden können:

Behörde / Institution	Zuständigkeit	Kontakt
Landesbehörden		
Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	Referat 44, Naturschutz bei Planungen und Vorhaben Dritter Eingriffsregelung	Tel. 0331/ 866 0 Henning-von-Tresckow-Straße 2–13 14467 Potsdam
Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	Referat 32 – Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau	Tel.: 0331/ 866 0 Lindenstr. 34a 14467 Potsdam
Landesamt für Umwelt Brandenburg	Abteilung Naturschutz	Tel.: 033201/ 442 0 Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Kreisbehörden		
Landkreis Barnim	Dezernat II Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03334/ 214 15 02 Am Markt 1 Haus E – „Paul Wunderlich Haus“ 16225 Eberswalde
Landkreis Dahme-Spreewald	Dezernat V Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03546/ 20 24 40 Weinbergstraße 1 15907 Lübben (Spreewald)
Landkreis Havelland	Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03321/ 403 54 14 Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Sitz: Goethestr. 59–60, 14641 Nauen
Landkreis Märkisch-Oderland	Fachbereich III Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03346/ 850 73 20 Puschkinplatz 12 15306 Seelow
Landkreis Oberhavel	Dezernat I Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03301/ 601 36 81 Adolf-Dechert-Str. 1 16515 Oranienburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03541/ 870 34 71 (Postanschrift: Dubinaweg 1, 1968 Senftenberg) Joachim-Gottschalk-Str. 36 03205 Calau Postfach 10 00 64 in 01956 Senftenberg

Landkreis Oder-Spree	Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03366/ 35 16 82 Breitscheidstr. 7, Sitz: Breitscheidstr. 5 15848 Beeskow
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03391/ 688 67 10 Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 033841/ 91 125 Niemöllerstr. 1, Sitz: Papendorfer Weg 3 14806 Bad Belzig
Landkreis Prignitz	Geschäftsbereich IV Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03876/ 713 733 Berliner Str. 49, Sitz: Industriestraße 1 19348 Perleberg
Landkreis Spree-Neiße	Dezernat I Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03562/ 986 170 03 Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)
Landkreis Teltow-Fläming	Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03371/ 608 25 00 Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
Landkreis Uckermark	Dezernat III Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03984/ 70 16 68 Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel	Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 03381/ 58 31 00 Klosterstr. 14 14770 Brandenburg an der Havel
Stadtverwaltung Cottbus	Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 0355/ 612 27 79 Neumarkt 5 03046 Cottbus
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)	Amt 39 Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 0335/ 552 39 30 Goepelstr. 38 Stadthaus 15234 Frankfurt (Oder)
Stadtverwaltung Potsdam	Geschäftsbereich 4 Untere Naturschutzbehörde	Tel.: 0331/ 289 28 49 Friedrich-Ebert-Straße 79–81, Haus 20 14469 Potsdam

Sonstige		
Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg	Förderung von Naturschutzprojekten	Tel.: 0331/ 97 16 47 00 Heinrich-Mann-Allee 18/19 14473 Potsdam
Flächenagentur Brandenburg GmbH	Anerkannte Agentur nach Flächenpoolverordnung Brandenburg mit dem Recht zur Übernahme der Verursacherpflichten	Tel.: 03381/ 211 02 10 Neustädtischer Markt 22 14776 Brandenburg an der Havel
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.	Koordinierungsstelle Berlin/ Brandenburg	Tel.: 03331/ 729 62 92 Hoher Steinweg 5-6 16278 Angermünde
Wildsamen-Insel	Anbieter regionalen Saatgutes	Tel.: 039881/ 498 99 Lindenallee 3 17268 Temmen-Ringenwalde post@wildsamen-insel.de
Nagola ReGmbH	Anbieter regionalen Saatgutes	Tel.: 035607/ 74 59 63 Alte Bahnhofstraße 65 (Friedrichshof) 03197 Jänschwalde info@NagolaRe.de

Diese Broschüre basiert auf dem Erlass „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft sowie auf der zu dieser Thematik verfügbaren Fachliteratur.

Hinsichtlich der praktischen Planung, Umsetzung und Betreuung Betriebsintegrierter Kompensationsmaßnahmen in Brandenburg konnten bei der Erstellung dieser Broschüre umfangreiche Praxiskenntnisse Dritter eingebracht werden.

Bei der Erstellung dieser Broschüre konnte auf Erfahrungen

- der Flächenagentur Brandenburg GmbH,
- dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL, Berlin/Brandenburg) e.V.,
- dem Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e.V.,
- der FBB, Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (Stabstelle Umwelt)
- sowie der Agrargenossenschaft Groß Machnow eG

zurückgegriffen werden.

An dieser Stelle sei diesen Institutionen und beteiligten Personen ausdrücklich für die fachlichen Beratungen und das Bereitstellen von Bild und Textmaterialien gedankt.

8 Quellen

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) Vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]).
- BER Berlin Brandenburg Airport 2013: Landschaftspflegerische Ausführungsplanung, Maßnahmenpaket 1: Nutzungsintegrierte Maßnahmen, Teil 1, Erläuterungsbericht. Büro Hemeier, Berlin.
- BfN 2016: Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hg.), Daten zur Natur 2016, Bonn.
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- Czybulka, D., Hampicke, U., Litterski, B., Schäfer, A., Wagner, A (2009): Integration von Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion. Vorschläge für die Praxis integrierter Maßnahmen am Beispiel der Segetalflora. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (8), S. 245–256.
- Czybulka, Detlef; Hampicke, Ulrich; Litterski, Birgit (Hg.) (2012): Produktionsintegrierte Kompensation. Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung. Berlin: Erich Schmidt (Initiativen zum Umweltschutz, Bd. 86).
- Druckenbrod, C., Elsen, T. von, Hampicke, U (2011): Produktionsintegrierte Kompensation: Umsetzungsbeispiele und Akzeptanz. Ackerwildkrautschutz mit Hilfe der Eingriffsregelung sowie Ergebnisse einer Befragung von Akteuren. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (4), S. 111–116.
- Erlass MLUV 2008: Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008, Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 46 vom 19. November 2008.
- Geisbauer, C. & U. Hampicke (2012): Ökonomie schutzwürdiger Ackerflächen – Was kostet der Schutz von Ackerwildkräutern? Broschüre. Greifswald. 50 S.
- Höing, W.; Lenzen, W.; Steinhoff, J. (2007): Landwirtschaft und Ökokonto. Modellprojekt für die Anwendung von produktionsintegrierten landwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen in Dortmund. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (10), S. 311–317.
- MIL 2013: Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. September 2013. Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 23. Oktober 2013, S. 2812.

Müller-Pfannenstiel, K.; Pieck, S.; Stein, W. (2004): Kooperation mit der Landwirtschaft in der Eingriffsregelung. Vorschläge für eine Flexibilisierung der Maßnahmenplanung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (10), S. 304–310.

MLUL 2016: Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“ und „Erhöhung des Entsiegelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten“ vom 1. Juni 2016

MLUV 2009: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg; Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE.

MLUV 2009a: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg; Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) vom 24. Februar 2009 (GVBl..II/09, S. 111), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl. II/09, S. 750).

Treffkorn, A.; Jessel, B.; Szaramowicz, M. (2007): Kompensationsmaßnahmen und Landwirtschaft. Potenziale für naturschutzorientierte Maßnahmen und Auswirkungen auf Betriebsstrukturen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (2), S. 57–64.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2–13, Haus S
14467 Potsdam
pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

